

Gesundheits- und Sozialdepartement

Veterinärdienst

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 61 35

veterinaerdienst@lu.ch

www.veterinaerdienst.lu.ch

An die verantwortlichen Tierhalterinnen und Tierhalter der Sömmerungsbetriebe
sowie alle Tierärztinnen und Tierärzte im Kanton Luzern

Sömmerungsvorschriften 2025

Luzern, April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sömmerungsvorschriften wurden 2025 aktualisiert. Insbesondere wurden die Bedingungen für die Alpung von Rindvieh aufgrund der BVD-Bekämpfung (bovine Virusdiarrhöe), sowie von Schafen und Ziegen aufgrund der Moderhinke-Bekämpfung angepasst. Den aktuellen Beschluss finden Sie in der Beilage zu diesem Schreiben sowie auf der Homepage des Veterinärdienstes Luzern.

Wir bitten Sie, **insbesondere** folgende Punkte zu beachten:

- **BVD:** In Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben
 - a) dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen.
Dem oder der für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalter oder Tierhalterin wird empfohlen, Nachweise für den BVD-Status zu verlangen (Bestandesliste aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD)) bzw. den BVD-Status der Tiere auf der TVD zu kontrollieren.
 - b) müssen unbedingt alle erreichbaren Aborte auf BVD untersucht werden. Ist der Foet nicht erreichbar, ist das Muttertier serologisch (Blutentnahme) auf BVD zu untersuchen.
 - c) betreffend die BVD-Ampel müssen die Sömmerungsverantwortlichen die Ampelfarbe der Herkunftsbetriebe prüfen und nur Tiere aus grünen Betrieben oder aus Betrieben mit einer «Sömmerungsbescheinigung BVD» des jeweiligen kantonalen Veterinärdienstes annehmen. Tiere aus nicht-grünen Betrieben sollten nur ohne Kontakt zu Tieren aus anderen Tierhaltungen gesömmert werden. Die Sömmerungsbescheinigungen für nicht-grüne Betriebe werden durch den für den Herkunftsbetrieb zuständigen Veterinärdienst ausgestellt, sofern die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Die Tierhaltenden sind dafür verantwortlich, frühzeitig eine «Sömmerungsbescheinigung BVD» beim zuständigen Veterinärdienst anzufordern.

- **Moderhinke**
 - a) es dürfen nur Tiere aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» in Sömmerungsbetriebe verstellt werden.

- b) Der oder die für die Sömmerung verantwortliche Tierhalter oder Tierhalterin sorgt dafür, dass eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird. Die Tiere sind hinsichtlich Lahmheiten zu kontrollieren. Hinkende Tiere, besonders solche mit Anzeichen der Moderhinke, sind fahrzeugweise bzw. herdenweise in den Herkunftsbestand zurückzuweisen und dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin zu melden (Seuchenverdacht).
 - c) die gemeinsame Nutzung von Sammelplätzen und Wegen durch Schafe verschiedener Alpen ist soweit möglich zu vermeiden.
 - d) der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin kann auf Gesuch hin Sömmerungsbetriebe bewilligen, die ausschliesslich Schafe aus Tierhaltungen mit dem Status «gesperrt» aufnehmen dürfen. Voraussetzung ist, dass der oder die für die Sömmerung verantwortliche Tierhalter oder Tierhalterin nachweisen kann, dass für andere Schafe keine Gefahr einer Ansteckung besteht und dass Massnahmen zur Gewährleistung des Tierwohls und zum Schutz der Wildtiere getroffen werden. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ordnet über solche Sömmerungsbetriebe die einfache Sperre 1. Grades sowie die erforderlichen, sichernden Massnahmen an.
- **Rauschbrand** gilt gemäss Tierseuchenverordnung nicht mehr als „zu bekämpfende Seuche“. Trotzdem wird die Schutzimpfung weiterhin empfohlen, besonders in den Gemeinden Entlebuch, Flühli und Schwarzenberg, wo sie bis 2008 obligatorisch war.
 - **Infektiöse Augenentzündung der Rinder** („Pink-Eye“; Erreger – *Moraxella bovis*): Die Erkrankung ist ansteckend, schmerzhaft und kann zur zeitweisen Beeinträchtigung des Sehvermögens bis zum Erblinden führen. Zur Vorbeugung gibt es eine wirksame Impfung. In den Gebieten, in denen die Krankheit in den vergangenen Jahren aufgetreten ist, wird die Impfung empfohlen.
 - **Schafräude** gilt gemäss Tierseuchenverordnung nicht mehr als „zu bekämpfende Seuche“. Trotzdem wird weiterhin empfohlen, alle Schafe vor der Sömmerung wirksam gegen Räude zu behandeln, die Behandlung durch den behandelnden Tierarzt oder die behandelnde Tierärztin mit Unterschrift bestätigen zu lassen und die Bestätigung dem Begleitdokument beizulegen.
 - Es dürfen nur gesunde Tiere auf die Alp verbracht werden. Insbesondere Schafe mit Anzeichen von **Lippengrind** (Erreger – *Parapoxvirus ovis*) **oder Gämsblindheit** (Erreger - *Mycoplasma conjunctivae*) dürfen nicht aufgeführt werden. Amtstierärztliche Auffuhrkontrollen werden stichprobenweise durchgeführt werden.
 - **Meldungen an die TVD**
 - a) Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung: Sämtliche Zu- und Abgänge zu und ab Hirt-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen an die TVD via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Tiere sind dort zu melden wo sie sich tatsächlich aufhalten. Die Informationen der TVD zu den Meldemöglichkeiten sind zu beachten.
 - b) Schweine: Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetriebe müssen an die TVD via das Portal www.agate.ch gemeldet werden. Die Tiere sind dort zu melden wo sie sich tatsächlich aufhalten.
 - c) Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys): Die Eigentümer oder Eigentümerinnen von Equiden müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der

TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Die Tiere sind dort zu melden wo sie sich tatsächlich aufhalten.

Bei Fragen oder Problemen hilft der Agate-Helpdesk weiter: info@agatehelpdesk.ch oder Telefon 0848 222 400.

- **Verbot der Fernapplikation von Tierarzneimitteln (TAM) mit Blasrohren und "Narkosegewehren"**

Die Fernapplikation von TAM mit Blasrohren und "Narkosegewehren" ist verboten (Ausnahme: Beruhigungsmittel). Gemäss Tierschutzverordnung müssen die für die Behandlung und Pflege notwendige Einrichtungen zur Verfügung stehen und Tiere müssen für Behandlungen sicher fixiert werden können. Bei Fernapplikation von Medikamenten kann weder eine fachgerechte Diagnose noch eine korrekte Applikation sichergestellt werden. Die Fernapplikation von TAM widerspricht damit sowohl der Sorgfaltspflicht im Umgang mit TAM wie auch dem Tierschutz.

Werden Tiere im Ausland gesömmert, so sind die Vorschriften rechtzeitig beim Veterinär-dienst zu erfragen. Mit Einführung des neuen EU-Gesundheitsrechtes gibt es keine Erleichterungen mehr für Sömmerungstiere. Alle Tiere müssen nun die Bedingungen für einen regulären Export erfüllen.

Tierschutz: Haltungsanforderungen in Sömmerungsbetrieben

Die Haltungsanforderungen in Sömmerungsbetrieben geben immer wieder zu Fragen Anlass. Sei es wenn z.B. Überbelegungen, Tiere welche nicht ausreichend mit Wasser versorgt werden, verschmutzte Tiere oder Dunkelhaltungen in einem Sömmerungsstall aus der Bevölkerung gemeldet oder während einer Kontrolle festgestellt werden. Damit zusätzliche Kontrollen und Verwaltungsverfahren verhindert werden können, muss jeder Tierhalter oder jede Tierhalterin vor dem Belegen der Alp die Masse seines oder ihres Stalls kennen bzw. anpassen und den Stall nur mit Tieren entsprechender Grösse belegen. Grundsätzlich gelten die Anforderungen gemäss der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung. Die verbindlichen Masse für Rinder entnehmen Sie aus dem bereits in früheren Jahren zugestellten Merkblatt „Tierschutz beim Rindvieh auf Sömmerungsbetrieben“. Das Merkblatt finden Sie zudem auf unserer Webseite.

Die Anforderungen für die anderen Nutztiere wie Schafe, Ziegen und Pferde finden Sie übersichtlich in den Flyern Kurzinformationen der entsprechenden Tierarten auf unserer Webseite.

Bei Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben sind die Aspekte des Tierwohls, der Unfallverhütung und des Herdenschutzes zu berücksichtigen. In der *Wegleitung und der Checkliste für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden* werden entsprechende Massnahmen aufgeführt.

Link BVD Ampel mit Hinweisen zur Sömmerung, «Ergänzende Fragen und Antworten zur BVD-Ampel» <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierseuchen/bekaempfung/ausrottung-bvd.html>

Link zu den Merkblättern: <https://veterinaerdienst.lu.ch/tierschutz/downloads>

Weitere Angaben finden Sie unter dem Link <http://www.nutztiere.ch/de> sowie auf der Identitas Startseite

Das Merkblatt Gämsblindheit finden Sie unter dem Link https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/TGes/MB_Gaemsblindheit_20250201.pdf?rev=a927968065cb49a28bd9b3550b2f0806

Das Merkblatt zu Kennzeichnung und Meldung von Schafen und Ziegen finden Sie unter dem Link https://veterinaerdienst.lu.ch/-/media/Veterinaerdienst/Dokumente/TGes/MB_Tierverkehrsdatenbank_Schafe_Ziegen.pdf?la=de-CH

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihren Einsatz zugunsten der Gesundheit und des Wohls unserer Alptiere.

Freundliche Grüsse



Dr. Martin Brügger
Kantonstierarzt
martin.bruegger@lu.ch

Kopie an:

- Alle Gemeinden
- Kommando Luzerner Polizei
- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Kantonale Veterinärdienste CH
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Viehhändler im Kanton Luzern
- BBZN Hohenrain und Schüpflheim